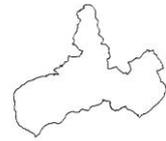




GEMEINDEAMT PINSDORF



Moosweg 3, 4812 Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Bearbeiter: Siedlak Markus
Tel. 07612/639 55-15
E-Mail markus.siedlak@pinsdorf.ooe.gv.at

Sitzungsnummer: GR/2018/089

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 17.05.2018 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00

Ende: 20:34

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Schiemel Christa SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Mohr Marlene SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Bliem Andrea, Dipl Ing. SPÖ

Ersatzmitglieder

Mohr Ingeborg SPÖ

Vertretung für Herrn Manfred Schiemel

Winkelbauer Stefan, DI SPÖ

Vertretung für Frau Manuela Glocker

Mitglieder

Wolfsgruber Peter ÖVP

Schweinsteiger Michael, DI (FH) ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Ledinegg Andreas ÖVP

Vizebürgermeister

Wölger Jochen, MSc, Ing. FPÖ

Mitglieder

Streif Christian FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Albecker Dietmar, DI (FH) FPÖ

Moser Gerold FPÖ

Engl-Grafinger Christine FPÖ

Eder Johann FPÖ

Mitglieder

Frisch Erwin	FPÖ
Mittendorfer-Huemer Christoph	FPÖ
Wimmer Karl, Ing.	FPÖ

Ersatzmitglieder

Wölger Petra	FPÖ	Vertretung für Herrn Roland Autengruber
--------------	-----	---

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Glocker Manuela	SPÖ
Schiemel Manfred	SPÖ
Autengruber Roland	FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Der Tagesordnungspunkt 3 Fläwi Änderung 6.22, wird abgesetzt. Er soll nochmals im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden Dringlichkeitsantrag (Anlage 1) an:
Hochwasserschutzmaßnahmen Wiedtal und Gehsteig Wiedtal - Grundkäufe

Begründung:

Die Grundkäufe sollten rasch abgewickelt werden, damit die Hochwasserschutzmaßnahmen schnell umgesetzt werden können

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 18. der heutigen Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. FLÄWI Änderung 6.16 - Deimbacher-Hotter
2. FLÄWI Änderung 6.21 Sternberg
3. FLÄWI Änderung 6.22 - Schiemer
4. FLÄWI Änderung 6.23 - Pflegeheim
5. Bebauungsplan B18 Wohnbebauung Vöcklabrucker Straße
6. Bebauungsplan Stockenhuber - Buchen
7. Übertragungsverordnung STVO
8. Kindergarten - Provisorium 7. Gruppe - Übertragungsverordnung
9. Firma Rothauer Spedition - Wirtschaftsförderung
10. Landapotheke Pinsdorf - Wirtschaftsförderung
11. Firma M-TEC Wärmepumpen GmbH - Wirtschaftsförderung
12. Ersatzbeschaffung KLF - FF-Wiesen - Finanzierungsplan Land OÖ
13. Bestellung Pflichtbereichskommandant
14. Junge Gemeinde
15. Umbesetzung Ausschüsse ÖVP
16. Änderung Dienstpostenplan
17. Berichte des Bürgermeisters (Technoz, BAV, SHV, RHV)
18. Hochwasserschutzmaßnahmen Wiesenstraße - Grundkäufe
19. Allfälliges

Beratung:

1. FLÄWI Änderung 6.16 - Deimbacher-Hotter

Der Obmann des Bau- und Umweltausschussers DI Albecker erläuterte den Sachverhalt:

Ansuchen Frau Judith Deimbacher-Hotter auf Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 330/7 KG Pinsdorf von Grünland in Bauland – Erweiterung der bestehenden Parzelle.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates am 01.03.2018 über die Einleitung des Umwidmungsverfahrens.

Nach Vorlage zur Genehmigung teilte das Land OÖ. Abt. Raumordnung mit Schreiben RO-2017-488007/9-Am vom 27.03.2018 Versagungsgründe mit.

Die Zustimmung zur Umwidmung wurde nicht erteilt, da keine Vereinbarung betreffend Verfügbarkeit bzw. bauliche Nutzung des Grundstückes mit der Besitzerin vorliegt – Baulandsicherungsvertrag

Raumordnungsfachlich spricht nichts gegen die Umwidmung.

In Zukunft muss lt. Auskunft Abt. Raumordnung auch für **EINE** Parzelle ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden.

DI Albecker stellte den Antrag

Der Gemeinderat soll den Baulandsicherungsvertrag in der vorgelegten Form beschließen. Damit ist der Versagungsgrund beseitigt und wird neuerlich um die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung 6.16 (Deimbacher-Hotter) beim Land OÖ. angesucht.

Wortmeldungen:

Peter Wolfsgruber: Das ein Baulandsicherungsvertrag nun auch für eine Parzelle notwendig sein soll ist mir gänzlich neu. Gibt es dazu einen Beschluss vom Landtag oder von wem auch immer oder handelt es sich hierbei um Beamtenwillkür?

Obmann Albecker: Um Beamtenwillkür. Der Bauamtsleiter hat sich beim zuständigen Sachverständigen telefonisch darüber informiert und die Auskunft erhalten, dass jetzt auch bei einer Parzelle ein Baulandsicherungsvertrag verlangt werden muss.

Peter Wolfsgruber: Dann verlangen wir diese Aussage bitte schriftlich, weil dann können wir politisch aktiv werden. Ich sehe es nicht ein, dass zukünftige Widmungswerber, ich denke da an die Landwirtschaft, sich kein Grundstück für das eigene Kind zurück halten kann. Ich ersuche daher die Gemeinde eine offizielle schriftliche Stellungnahme beim Land OÖ einzuholen die diese Baulandsicherungsverträge für eine Parzelle belegen.

Bgm Helms: Danke, können wir gerne machen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2. FLÄWI Änderung 6.21 Sternberg

Der Obmann des Bau- und Umweltausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Ansuchen der Fam. Pohn-Hufnagl zur Umwidmung folgender Grundstücke von Grünland in Betriebsbaugelände.

EZ 593 KG 42130 Kufhaus

42130	126	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	145	145 m ²
42130	133	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	105	105 m ²
42130	135	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	743	743 m ²
42130	136	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	554	554 m ²
42130	137	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	13.693	15.867 m ²
		Sonstige - Straße	182	
		Wald	1.992	
42130	139	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	400	400 m ²
42130	140/2	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	8.522	8.522 m ²
42130	148	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	49	49 m ²
42130	154	Wald	816	816 m ²
42130	155	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	14.659	14.871 m ²
		Sonstige - Straße	212	
42130	160	Wald	915	915 m ²
42130	161	Wald	633	633 m ²
42130	162/1	landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	3.892	4.635 m ²
		Sonstige - Straße	743	
			48.255	

Das Ansuchen wurde vom Ausschuss behandelt und hat dieser einstimmig beschlossen, dass erst dann die Umwidmung erfolgt, wenn die schriftliche Zustimmung des Landes OÖ. Straßenverwaltung vorliegt. Dies wird der Grundbesitzerin Fam. Pohn Hufnagl mitgeteilt.

Am 09.05.2018 wurde bei einem Gespräch von Struber Consulting und Fa. Kieninger (Waltersdorfer Nobert) mit Bgm. Ing. Dieter Helms und Vzbgm. Ing. Jochen Wölger MSc vereinbart, dass das Umwidmungsverfahren sofort jetzt eingeleitet wird (Termingründe – Verwertbarkeit der Grundstücke – Baubeginn). Seitens des Landes – Straßenverwaltung – wird dem Projekt voraussichtlich die Zustimmung erteilt, wenn die Aufschließung entsprechend der Planunterlagen errichtet wird.

Das Umwidmungsgebiet soll den ganzen Sternberg umfassen (Pohn-Hufnagl, Hasenleithner, Buchinger, Göschlberger und Gondor).

Falls ein Grundbesitzer nicht sofort die Betriebsfläche zur Verfügung stellt, soll die spätere Beteiligung zu den Errichtungskosten durch einen Baulandsicherungsvertrag gewährleistet sein.

Wortmeldungen

GV Erich Leitner: Da es schon viele Falschmeldungen beim Projekt Sternberg gegeben hat, habe ich unseren Verkehrsausschussobmann gebeten, dass er sich beim Land OÖ erkundigt ob die geplante Verkehrslösung vom Land OÖ genehmigt werden kann. Laut telefonsicher Auskunft von Herrn Wöginger und Herrn Rechberger kann dieser Entwurf zu 90 % umgesetzt werden.

Bgm Helms: Beim Gespräch mit Herrn Struber haben wir erfahren, dass es bereits ernsthafte Interessenten für diese Grundstücke gibt, die allerdings schon nächstes Jahr mit dem Bau beginnen möchten.

GV Ledinegg und Fraktionsobmann Wolfsgruber erkundigen sich über die Rolle der Inkoba bei diesem Projekt. Bgm Helms und Vzbgm Wölger klären auf.

Dies Projekt ist kein Inkoba Projekt:

- Finanzierung ohne Inkoba
- Planung ohne Inkoba
- Unterstützung beim Land OÖ, ja
- Aufteilung Kommunalsteuer – 75 % Pinsdorf – 25 % Inkoba (bei Umsetzung durch Inkoba wäre der Aufteilungsschlüssel umgekehrt)

Antrag Obmann DI Albecker

Der Gemeinderat soll das Umwidmungsverfahren für das Gewerbegebiet Sternberg-Süd lt. ÖEK einleiten. Das ausgewiesene Gebiet soll von Grünland in Betriebsbaugelände umgewidmet werden.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3. FLÄWI Änderung 6.22 - Schiemer

Wurde abgesetzt.

4. FLÄWI Änderung 6.23 - Pflegeheim

Der Obmann des Bau- und Umweltausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Arch. Hinterwirth ersucht im Auftrag der LAWOG um Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtl. Entwicklungskonzeptes auf einer Teilfläche des Grundstückes 974/2.
Die GESPAG erwirbt anschließend an die Arbeitswelt ein Grundstück im Ausmaß von ca. 2.500 m², auf dem von der LAWOG das Pflegeheim errichtet werden soll.

Derzeit ist das Grundstück im rechtskräftigen FLÄWI als Bauland Wohngebiet ausgewiesen.

Für die Errichtung des Pflegeheimes ist jedoch eine Sonderwidmung im Bauland SO – PFH erforderlich. Das Heim mit 24 Zimmereinheiten in Pinsdorf könnte als erste Bauetappe errichtet werden (Cumberland).

Antrag durch Obmann DI Albecker

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses folgen und das Umwidmungsverfahren betreffend Änderung des Flächenwidmungsplans und das örtl. Entwicklungskonzept für die Teilfläche des Grundstückes 974/2 beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

5. Bebauungsplan B18 Wohnbebauung Vöcklabrucker Straße

Der Obmann des Bau und Umweltausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Bebauungsplan wurde im GR-Beschluss am 01.03.2018 und Vorlage zur Genehmigung weitergeleitet

Sitzung des Gestaltungsbeirates mit folgendem Ergebnis:

Errichtung von 94 Tiefgaragenparkplätze und 60 ebenerdige (1:1,63)

Bei den Wohnobjekten wird bei den Eckbauten jeweils 2 Wohnungen im Attika errichtet. (Vorher war eine große geplant)

Stellungnahme Nachbarin Müller Brigitte

Die Stellungnahme der Nachbarin Müller Brigitte wurde im Bau- und Umweltausschuss verlesen und eingehend bearbeitet:

Die Bebauung der „Wagnergründe“ gemäß dem vorgelegten Bebauungsplan entspricht den Vorschriften der öö. Baugesetzgebung.

Die Verkehrssituation wird verbessert, da beim Gestaltungsbeirat die innenliegenden Parkplätze Großteils gestrichen wurden.

Terassenerweiterungen dürfen nicht vorgenommen werden, da ein gesetzlicher Mindestabstand von 2 m vorgeschrieben ist.

Die Attikawohnungen dürfen ebenfalls die Baufluchtlinien nicht überschreiten.

Auch die Größe und die Gestaltung des Kinderspielplatzes ist gesetzlich geregelt und werden die Vorschriften gemäß der Baugesetzgebung eingehalten.

Die Einwendungen der Nachbarin Müller wurden zur Kenntnis genommen, jedoch entspricht die Bebauung den gesetzlichen Vorschriften und wird die Einwendungen daher abgewiesen.

Mitteilung vom Amt der öö. Landesregierung vom 17.04.2018 in der Versagungsgründe mitgeteilt werden.

1. verkehrsbedingte Lärmimmissionen - Stellungnahme Abt. Umweltschutz
2. Hochwassergefährdung durch Niederschlagswässer des Pinsdorfbergs – Stellungnahme Wasserwirtschaft

1.verkehrsbedingte Lärmimmissionen - Stellungnahme Abt. Umweltschutz

Bei Zubauten mit Auswirkung auf die Situierung von Aufenthaltsräumen und bei Neubauten ist bei einem Fassadenschallpegel von mehr als 50dB nachts eine lärmschutzorientierte Planung mit Priorität auf die Ausrichtung der Schlafräume erforderlich.

Optional: Im Bauverfahren ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Entsprechend dieser Forderung wird im Bebauungsplan eine Ergänzung vorgenommen.

2. Hochwassergefährdung durch Niederschlagswässer des Pinsdorfbergs – Stellungnahme Wasserwirtschaft**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)**

Aus den Nordhängen des Pinsdorfbergs entwässern ca. 18 ha Richtung Planungsfläche, wobei durch die diffusen Abflussbedingungen eine Gefährdung besonders im Hinblick auf die geplante Tiefgarage und Einschränkungen für die Fußbodenoberkante- Höhe nicht ausgeschlossen werden kann. Weiters sind die negativen Auswirkungen auf Nachbargrundstücke in Folge der dichten Bebauung und der damit verbundenen Ausschaltung eines bestehenden Retentionsraumes nicht abschätzbar.

Aus schutzwasserbaufachlicher Sicht wird dem Bebauungsplan Nr. B-18 derzeit nicht zugestimmt.

Infolge Hangwassergefährdung für die Planungsfläche ist daher vor Bebauung im Zuge eines Oberflächenentwässerungskonzeptes fachkundig das Gefahrenpotential (100-jährlicher Bemessungsniederschlag) für das relevante Einzugsgebiet zu erheben und mit dem zuständigen Gewässerbezirk bezüglich erforderlicher Retention abzustimmen. Im Vorfeld sind die geplanten Maßnahmen auf deren wasserrechtliche Bewilligung bzw. auf privatrechtliche Belange abzuklären und deren Umsetzung sicherzustellen.

Erforderliche Entwässerungsflächen (Rückhaltebecken, Gräben, Ableitungen, ...) sind im Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan als Schutz- oder Pufferzonen bzw. Grünflächen mit besonderer Widmung auszuweisen.

Abflussbereiche im Überlastfall der Entwässerungsanlagen bei katastrophenartigen Starkregen oder Taufuten zur schadensminimierten Ableitung im und aus dem Bauland z.B. über Gräben, Straßen, etc. sind zu berücksichtigen, wie z.B. im wasserrechtlichen Projekt oder Darstellung im Bebauungsplan.

Zusammenfassung Hochwassergefährdung durch Niederschlagswässer:

Bei einer gemeinsamen Begehung zwischen Franz Lohninger (GSG Lenzing), Alexander Debene, (ZT GmbH HIPI), Michael Heidinger und Walter Scheibl (Gemeinde) wurden alle Punkte der Hochwassergefährdung durch Niederschlagswässer des Pinsdorfbergs erörtert.

In der Stellungnahme der ZT GmbH HIPI und der Stellungnahme von Michael Haidinger (Gewässerbezirk) wurden auf alle geforderten Punkte eingegangen und die notwendigen Vorgehensweisen definiert.

Diese beiden Stellungnahmen werden zum Land oö Abt. Raumordnung geschickt und es wird eine positive Erledigung vom zuständigen Sachbearbeiter DI Kadar erwartet.

Geforderte Maßnahmen und Gegenstellungen Hochwassergefährdung durch Niederschlagswässer:

Bei einer gemeinsamen Begehung zwischen Franz Lohninger (GSG Lenzing), Alexander Debene, (ZT GmbH HIPI) und Michael Heidinger (Land Oberösterreich, Gewässerbezirk Gmunden) wurde die Gefährdung durch Hangwässer erhoben. Es konnte dabei kein dokumentierter Oberflächenabfluss auf die Planungsfläche selbst erhoben werden. Die Auskünfte von Anrainern bzw. dem Vertreter der Gemeinde Pinsdorf, Hrn. Walter Scheibl, weisen allerdings darauf hin, dass sich die Tiefenlinie der Planungsfläche im Restrisikobereich von Hangwasserabflüssen vom Pinsdorfberg befindet. Im Restrisikofall sind somit in der Tiefenlinie der Planungsfläche einige Zentimeter Oberflächenwasser aus umliegenden Grundstücken nicht auszuschließen.

Im Zuge der Detail- bzw. Ausführungsplanung der Niederschlagswasserverbringung der Wohnhausanlage Pinsdorf wird sichergestellt, dass durch die geplante Bebauung keine negative Auswirkung auf Nachbargrundstücke bzw. Gefahr für die geplanten Objekte selbst vorliegt.

Diese Detailplanung muss folgende Punkte berücksichtigen bzw. enthalten:

- Anrampung der Einfahrt der Tiefgarage auf mindestens 20cm über Niveau der zukünftigen Geländetiefenlinie
- Schutz von geplanten Unterkellerungen im Restrisikobereich durch entsprechendes Vorsehen von hochgezogenen Lichtschächten
- Ausgleich von verlorenem Retentionsraums im Restrisikobereich auf den vorgesehenen Grünflächen im Westen des Grundstücks um negative Auswirkungen auf Nachbargrundstücke auch im Restrisikofall zu unterbinden

Aus Sicht der ZT GmbH HIPI ist bei Einhaltung dieser Punkte eine Bebauung der Fläche möglich.

Diese Stellungnahme wird mit einer zusätzlichen Stellungnahme des Gewässerbezirkes (Heidinger Michael) zum Land oö Abt. Raumordnung geschickt und es wird eine positive Erledigung vom zuständigen Sachbearbeiter DI Kadar erwartet.

Stellungnahme des Gewässerbezirkes – Michael Heidinger

Diese Stellungnahme bezieht sich auf einen gemeinsamen Lokalaugenschein am 26.4.2018. Dabei wurde das Oberflächenwasser-Risiko für die gegenständliche Planungsfläche der GSG Lenzing im Detail erhoben.

Lt. Eigentümer der im Nahbereich liegenden Grst. Nr. 352/7 und 353/4 kam es in der Vergangenheit bereits periodisch zu einer Hangwassergefährdung für deren Grundstücke. Der Abfluss erfolgte dabei über die Grst. Nr. 352/4 bzw. entlang der Zufahrt Grst. Nr. 1017/3, jeweils Richtung der Straße 1017/1 (das anfallende Wasser sammelte sich Großteils an der Nordgrenze von Grst. Nr. 352/4). Ein Überströmen der Straße 1017/1 wurde von den beiden Anrainern nicht beobachtet.

Da über die Jährlichkeit der beobachteten Starkregenereignisse keine Gewissheit besteht, kann somit aber auch ein bestehendes Restrisiko für die Planungsfläche, Grst. Nr. 500, nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Der Lokalaugenschein und die Anrainerbesprechung zeigen, dass durch die Einhaltung von div. Vorschriften im Zuge der weiteren Planungen für die Bebauung von Grst. Nr. 500 von einem **beherrschbaren Restrisiko auszugehen ist**.

Um eine Bebauung der Planungsfläche zu ermöglichen, werden von DI. Dr. Debene in seiner Stellungnahme vom 27.4.2018 mehrere zu beachtende Punkte aufgelistet. Zusätzlich sind aus schutzwasserbaufachlicher Sicht folgende Rahmenbedingungen in den **nachfolgenden Verfahren** bzw. bei der Bebauung des Grundstücks **seitens der Baubehörde** zu beachten:

- Aus dem Einzugsgebiet zufließendes Oberflächenwasser darf nicht zurückgehalten werden, sondern ist möglichst breitflächig durchzuleiten.
- Sämtliche Baumaßnahmen sind derart zu planen, dass zufließendes Wasser keine Schäden an Gebäuden verursachen kann. Gewährleistung z.B. durch - Fußbodenniveau EG über angrenzendes Gelände heben; im angeströmten Gebäudebereich keine Gebäudeöffnungen oder hangwassersichere Gestaltung dieser; an das Gebäude angrenzende Flächen dürfen kein Gefälle zum Gebäude aufweisen.
- Um eine künstliche Konzentrierung sowie Umleitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem Einzugsgebiet zu vermeiden, ist die Errichtung von hindernden Zaunfundamenten oder sonstigen Linienbauwerken unzulässig.
- - Bei Siedlungserweiterungen müssen sog. „Notabflusswege“ immer im Auge behalten werden. D.h., Abflussbereiche bei katastrophentypischen Starkregen oder Taufluten zur schadensminimierten Ableitung im und aus dem Bauland sind mitzuplanen.
- **Oberflächenentwässerung der Widmungsflächen:**
Oberflächenwässer aus dem zur Umwidmung vorgesehenen Grundstück sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern.

Versickerungen und Notüberläufe dürfen Unterlieger nicht beeinträchtigen.

Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund ist für das zur Widmung vorgesehene Grundstück eine geordnete Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Die Oberflächenwässer sind gemäß den gesetzlichen und fachlichen Forderungen auf das dem natürlichen Zustand entsprechende Maß vor Ableitung zum Vorfluter zu drosseln. Eine Einleitung in einen ev. bestehenden Regenwasserkanal ist hintanzuhalten bzw. bei Bedarf im

Vorfeld rechtlich und technisch abzuklären (Richtwert: Für eine Retention ist pro 100 m² versiegelter Fläche ein Retentionsvolumen von 4 m³ bei einer max. Abflussmenge von 3 l/s zur Verfügung zu stellen).

Punktuelle Einzelmaßnahmen gegen die Hangwassergefährdung mittels einer Mauer oder Anschüttung entlang der Grundgrenze verursachen durch die Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse oftmals einen Nachteil für Unterlieger. Für die Baubehörde ist der Aspekt des Abflusses von Oberflächenwässern in zweierlei Hinsicht maßgeblich:

1. Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden.
2. Der Abfluss von Oberflächenwässern von Nachbargrundstücken ist aber auch in Bezug auf die Auswirkungen auf das geplante Bauwerk relevant. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen) und des § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben bestehen seitens des GWB-Gmunden keine weiteren Einwände zum Bebauungsplan Nr. 18.

Obmann DI Dietmar Albecker stellte den Antrag:

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses folgen und den Beschluss fassen, den Bebauungsplan B 18 „Vöcklabrucker Straße“ in der nunmehrigen Form zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

6. Bebauungsplan Stockenhuber - Buchen

Der Obmann des Bau- und Umweltausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Bebauungsplan Stockenhuber - Buchen

Das Grundstück 678/1 KG Pinsdorf wurde in Bauland – Wohngebiet unter der Voraussetzung der Erstellung eines Bebauungsplans umgewidmet.

Nachdem sich der Investor Real Invest (2-geschoßig) zurückgezogen hat, muss für das Grundstück ein neuer Bebauungsplan erstellt werden.

Auszug GR 12.05.2016

Gemeindevorstand Albecker stellte folgenden Antrag:

Die Umwidmung der Grundstücke 678/1; 678/3; 678/4; .507 und 678/7 von Grünland in Bauland soll entsprechend den Unterlagen des Arch. Hinterwirth im Gemeinderat beschlossen werden.

Eine Bedingung ist der Abschluss des vorgetragenen Baulandsicherungsvertrages zwischen Herrn Ernst Stockenhuber und der Gemeinde. In diesem ist enthalten, dass ein Bebauungsplan für das geplante Gebiet zu erstellen ist.

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

Nunmehr wurde dem Ausschuss ein Planentwurf der Fa. Kreativplan (Traunseer) als Bebauungsvorschlag vorgelegt.

Variante 1c

zwei Wohnblocks mit insgesamt 41 Wohnungen
abgestuft 3 bzw. 2 geschoßig in Richtung Pointweg
Tiefgarage 45 Stellplätze
Zufahrt zwischen Ehrendorferstraße und Mitterweg auf eigenem Grund

Bei der anschließenden Begutachtung des Bauvorhabens im Bau- und Umweltausschuss wurden verschiedene Meinungen kundgemacht.

Einige Mitglieder stimmten für den gemeinnützigen Siedlungsbau – sprich 3-geschoßig, andere sprachen sich aus Gründen des Ortsbildes bzw. Verbauungsdichte für die Verbauung mit Einfamilienwohnhäusern aus.

Nachdem keine Einigung erzielt wurde, ließ der Obmann darüber abstimmen, ob eine 3-geschoßige Verbauung ermöglicht werden sollte:

4 Stimmen dagegen

3 Stimmen dafür

Der Obmann DI Albecker stellte den Antrag:

Der Gemeinderat möge der mehrheitlichen Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss folgen und eine 3-geschoßige Verbauung ablehnen und einen Bebauungsplan für Einfamilienwohnhäuser verlangen.

Wortmeldungen:

GV-Erich Leitner: Dieser Empfehlung kann sich die SPÖ Fraktion nicht anschließen, weil wir immer für den sozialen Wohnbau eingetreten sind. Der Grundpreis würde in die Höhe gehen und die Parksituation würde sich auch verschlechtern.

Außerdem präsentierte Herr Leitner einen Bericht vom Präsident des Gemeindebundes LAbg Bgm Hans Hingsamer der sich mit den Kosten für die Erschließung je Wohneinheit beschäftigt. Demnach liegen die Erschließungskosten für ein Einfamilienhaus bei € 24.200,00 und für einen mehrgeschossigen Wohnbau bei € 2.420,00. Ein wirtschaftlich denkender Gemeinderat muss eigentlich für den mehrgeschossigen Wohnbau sein. Außerdem ist es unfair einen Grundbesitzer zuerst zur Umplanung zu überreden und dann zu sagen, das wollen wir eh nicht.

GV Albecker: Pinsdorf braucht sich beim sozialen Wohnbau nicht zu verstecken. Bei ca. 4000 Einwohnern zwischen 2017 und 2019 ca. 183 Wohnungen. Wir haben aber auch genug Einwohner die den Wunsch nach einem Einfamilienhaus haben. Im ÖEK das unter SPÖ-Führung im Jahr 2014 erstellt wurde steht unter Zone 2 Buchen und Neubuchen, dass dort vorwiegend eine Einfamilienhaus-Bebauung geplant ist.

GR Wolfsgruber: Ich sehe für den Grundbesitzer keinen Nachteil. Der Grundbesitzer bekommt die € 140,00 von der Wohnbaugenossenschaft genauso wie von Privatpersonen. In diesem Einfamilienwohnhaus-Bereich gehört kein 3-stöckiger Silo.

GV Erich Leitner: Wir haben auch andere Gebiete, wie etwa in Wiesen wo ein 4-stöckiger Wohnbau genehmigt wurde. In Pinsdorf gibt es genug gewidmetes Wohnbaugelände für Einfamilienhäuser, aus diesem Grund wurden uns schon viele Umwidmungen abgelehnt.

GV Albecker: Genau aus diesem Grund kommt es auch, dass für eine Parzelle schon ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden muss.

GR Schweinsteiger: Die Aufstellung der Erschließungskosten ist verständlich, würde aber dafür sprechen ausschließlich mehrgeschossigen Wohnbau zu ermöglichen. Es sollte aber eine Mischung sein und auch Flächen geben in der eine ganz normale Bebauung durch Einfamilienhäuser möglich ist. Ich erinnere an die massiven Einwendungen aus der Nachbarschaft.

GR Streif: In Wohnungen gibt es immer ein kommen und gehen. Im Gegensatz dazu bleiben die Besitzer von Einfamilienwohnhäusern im Ort. Dies ist im Sinne der Dorfgemeinschaft vorzuziehen.

GV Erich Leitner: Oder es werden Eigentumswohnungen, wie bei diesem Projekt gebaut.

Bürgermeister Helms erklärte sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Beschluss

Mehrheitlich wurde dem Antrag stattgegeben.

16 Ja Stimmen (FPÖ+ÖVP)

8 Nein Stimmen (SPÖ)

1 – Befangen BGM

7. Übertragungsverordnung STVO

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist zuständig für einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei. Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit sollen die angeführten Angelegenheiten des Gemeinderates an den Bürgermeisters übertragen werden.

Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei

vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 17.05.2018, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen:

GR Mittendorfer Huemer: Wie ist dies bisher handgehabt worden?

Bgm Helms: Es handelt sich hierbei um ein Übertragung damit die gelebte Praxis auch rechtssicher ist.

Bgm Helms stellte den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übertragungsverordnung gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

8. Kindergarten - Provisorium 7. Gruppe - Übertragungsverordnung

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Nach Abschluss der Kindergarteneinschreibung wurde der Bedarf ab September 9/2018 für eine 7. Kindergartengruppe festgestellt (130 freie Kindergartenplätze zu 151 notwendigen Plätzen).

Derzeit wird durch das Land OÖ. Abteilung, Direktion Bildung und Gesellschaft eine Bedarfsprüfung durchgeführt.

Um den Bedarf kurzfristig zu decken ist die Errichtung eines Provisoriums im Kindergartenareal geplant.

Kostenschätzung Provisorium

Container-Kauf	51.640,00 €
Fundament, Wasser und Kanalanschluss	20.000,00 €
Möblierung	30.000,00 €
Grundausrüstung	5.000,00 €
Diverses	3.000,00 €
Summe	109.640,00 €

Ansuchen bei Land OÖ um Förderung (54 %)

Bildungsabteilung	29.602,80 €
Gemeindeabteilung	29.602,80 €

Rest Gemeinde 50.434,40 €

Um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen soll das Beschlussrecht für dieses Projekt vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand übertragen werden (Bgm bis € 3.618,00, GV bis 72.368,00).

Übertragungsverordnung wird den Fraktionen im Vorfeld zugesandt.

Bürgermeister Helms stellte den Antrag

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Provisoriums für die 7. Kindergartengruppe bei positiver Beurteilung durch das Land OÖ und Beschluss der Übertragungsverordnung.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

9. Firma Rothauer Spedition - Wirtschaftsförderung

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Das Ansuchen der Firma Rothauer Spedition um Rückerstattung der Kommunalsteuer in Folge Personalaufstockung entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pinsdorf. Die 50%ige Kommunalsteuerförderung beträgt für das Jahr 2017 € **8.891,22**.

Antrag durch Obmann Erich Leitner:

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Finanzausschusses folgen und die Gewährung der Wirtschaftsförderung beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

10. Landapotheke Pinsdorf - Wirtschaftsförderung

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Das Ansuchen der Landapotheke Pinsdorf um Rückerstattung der Kommunalsteuer in Folge Personalaufstockung entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pinsdorf. Die 50%ige Kommunalsteuerförderung beträgt für das Jahr 2017 € **2.690,43**.

Antrag durch Obmann Erich Leitner:

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Finanzausschusses folgen und die Gewährung der Wirtschaftsförderung beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

11. Firma M-TEC Wärmepumpen GmbH - Wirtschaftsförderung

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Das Ansuchen der Firma M-TEC Wärmepumpen GmbH um Rückerstattung der Kommunalsteuer in Folge Neugründung entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pinsdorf. Die 50%ige Kommunalsteuerförderung beträgt für das Jahr 2018 € **4.963,60**.

Antrag durch Obmann Erich Leitner:

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Finanzausschusses folgen und die Gewährung der Wirtschaftsförderung beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

12. Ersatzbeschaffung KLF - FF-Wiesen - Finanzierungplan Land OÖ

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommandos Oö

bekanntgegebenen Normkosten (Gültigkeit ab 11.07.2017), welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen.

Die Pflichtausrüstung (10.400 Euro) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten und sind erforderlichenfalls aus Eigenmitteln der FF Wiesen zu bedecken. Des Weiteren sind Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, aus (zusätzlichen) Eigenmitteln der FF Wiesen zu finanzieren.

Für das Land OÖ ist folgender Finanzierungsplan aus oben angeführten Gründen zu beschließen:

Bezeichnung	2018	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	33.900,00	33.900,00
LFK-Zuschuss	32.000,00	32.000,00
BZ-Mittel	33.800,00	33.800,00
Summe	99.700,00	99.700,00

Wird vom Finanzausschuss einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag

Der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner stellte den Antrag der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan in der vorgebrachten Form beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

13. Bestellung Pflichtbereichskommandant

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Nach Durchführung der Neuwahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren Pinsdorf + Wiesen sowie einer neuerlichen Bestellung durch die Werksleitung bei den Gmundner Zementwerken muss der Gemeinderat die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter wieder durchführen.

Die Bestimmungen des OÖ. Feuerwehrgesetzes 2015 § 9 Abs. 1 sagen aus, wenn mehrere Feuerwehren zum Pflichtbereich gehören, hat der Gemeinderat nach der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren vorzugehen.

Folgender Reihung sollte vom Gemeinderat beschlossen werden:

Pflichtbereichskommandant	Kommandant der FF-Pinsdorf Johannes Briganser
1. Stellvertreter	Kommandant der FF-Wiesen Klaus Schiffbänker
2. Stellvertreter	Kommandant der BTF-Zementwerk Gmunden Gerhard Gordon

Bürgermeister Helms stellte den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

14. Junge Gemeinde

Die Obfrau des Sport- und Jugendausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Ziel dieser Initiative ist es, jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Landesaktion „Junge Gemeinde“ sollen verschiedene Maßnahmen gesetzt werden um das Zertifikat „Junge Gemeinde“, mit der auch finanzielle Förderungen (500 Euro) verbunden sind, zu erhalten.

Die Obfrau Christa Schiemel stellte den Antrag

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Sport- und Jugendausschusses folgen und den Antrag „Junge Gemeinde“ beim Land OÖ einzubringen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

15. Umbesetzung Ausschüsse ÖVP

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung sind Wahlen im Gemeinderat geheim durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Antrag

Bgm Helms stellte daher den Antrag, diese Fraktionswahl mittels Handzeichen durchzuführen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Gemäß § 33 Oö. Gemeindeordnung 1990 schlägt die ÖVP-Gemeinderatsfraktion folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zur Wahl vor:

Finanzausschuss

Bisher:

Mitglied

DI(FH) Michael Schweinsteiger

Vor- und Familienname

Neu:

Mitglied

DI Gerhard Ozelsberger

Vor- und Familienname

Kulturausschuss

Bisher:

Mitglied

DI Gerhard Ozelsberger

Vor- und Familienname

Ersatzmitglied

DI(FH) Michael Schweinsteiger

Vor- und Familienname

Neu:

Mitglied

DI(FH) Michael Schweinsteiger

Vor- und Familienname

Ersatzmitglied**DI Gerhard Ozelsberger**

Vor- und Familienname

Personalbeirat**Bisher:****Mitglied****DI(FH) Michael Schweinsteiger**

Vor- und Familienname

Ersatzmitglied**Andreas Ledinegg**

Vor- und Familienname

Neu:**Mitglied****Andreas Ledinegg**

Vor- und Familienname

Ersatzmitglied**DI(FH) Michael Schweinsteiger**

Vor- und Familienname

**Bürgermeister Helms lies die ÖVP-Fraktion über diesen Wahlvorschlag abstimmen.
Dieser wurde einstimmig angenommen.****Bekanntgabe des Fraktionsobmann-Stellvertreters gemäß § 18a OÖ****Gemeindeordnung**

Gemäß Gemeindeordnung wurde die Fraktionsobmann-Stellvertreter ordnungsgemäß bekanntgegeben. Der Vorsitzende verlas die einzelnen Namen:

Bisher:**Obmann-Stellvertreter****DI(FH) Michael Schweinsteiger**

Vor- und Familienname

Neu:**Obmann-Stellvertreter****Andreas Ledinegg**

Vor- und Familienname

16. Änderung Dienstpostenplan**Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:**

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Pinsdorf wurde überarbeitet und soll mit Stand 1.6.2018 gültig sein. In den einzelnen Abteilungen wurden die Dienstposten übersichtlicher aufgeteilt und Dienstpostenbewertungen nach dem alten Dienstrecht gestrichen. Aus diesem Grund ist ein Beschluss des kompletten Dienstpostenplanes notwendig.

Eingearbeitet wurden außerdem die letzten Änderungen beim Personalstand die durch den Gemeindevorstand beschlossen wurden (Änderung Krabbelstube, Änderung Dienstplan Kindergarten Ruhephase).

Der aktuelle Dienstpostenplan wurden den Fraktionen im Vorfeld vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Personaleinheiten

Gemeindeamt	7,03
Jugendbetreuung	0,63
Krabbelstube	3,66
Schule	2,13
Bauhof	6,00
Kindergarten	13,14
Schülerhort	3,11
Div. Reinigung	1,57
Gesamt	37,27

Bürgermeister Helms stellte den Antrag**Der Dienstpostenplan soll in der vorgebrachten Form beschlossen und neu kundgemacht werden.**Beschluss*Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.***17. Berichte des Bürgermeisters (Technoz, BAV, SHV, RHV)**

Die Berichte des Bürgermeisters werden als Anhang an das Protokoll

18. Hochwasserschutzmaßnahmen Wiesenstraße - Grundkäufe**Vizebürgermeister Wölger erläuterte den Sachverhalt:**

Für die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Wiesenstraße sind Grundankäufe notwendig.

Mit folgenden Grundbesitzern wurde ein Vorvertrag für den Kaufvertrag erstellt und von den Verkäufern bereits unterzeichnet.

Verkäufer:

Oberkofler 100 m² zu € 39,00 € 3.900,00

Fürtbauer 415 m² zu € 12,00 € 4.980,00

Hackmair W. 170 m² zu € 10,00 € 1.700,00

Gesamt € 10.580,00

Vereinbart ist eine endgültige Vermessung durch das Büro Dipl. Ing. Steindl – Kosten übernimmt Gemeinde Pinsdorf

Erstellung Kaufvertrag und grundbücherliche Durchführung – Kosten übernimmt Gemeinde

Überweisung des Kaufvertrages nach Endvermessung

Die Gemeinderäte Leitner und Wolfsgruber setzten sich für eine Gleichbehandlung der Grundbesitzer ein und schlagen daher vor auch Herrn Hackmair einen Grundpreis von € 12,00 zu bezahlen.

Vizebürgermeister Helms stellte den Antrag**Der Gemeinderat möge dem Kauf der Grundstücke zu oben genannten Bedingungen zustimmen – Quadratmeterpreis Fürtbauer und Hackmair € 12,00.**Beschluss*Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.***19. Allfälliges**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:34 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Bezirksabfallverband Gmunden

6. Verbandsversammlung, 5.4.2018



1. Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsergebnis

Die Kassen-, Haushalts- u. Vermögensgebarung vermittelt folgendes Bild:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen	7.809.853,41
Soll-Ausgaben	7.326.138,31
Soll-Überschuss Vorjahr (2016)	84.392,61
Daraus resultiert ein Soll-Überschuss 2017	568.107,71

Außerordentlicher Haushalt:

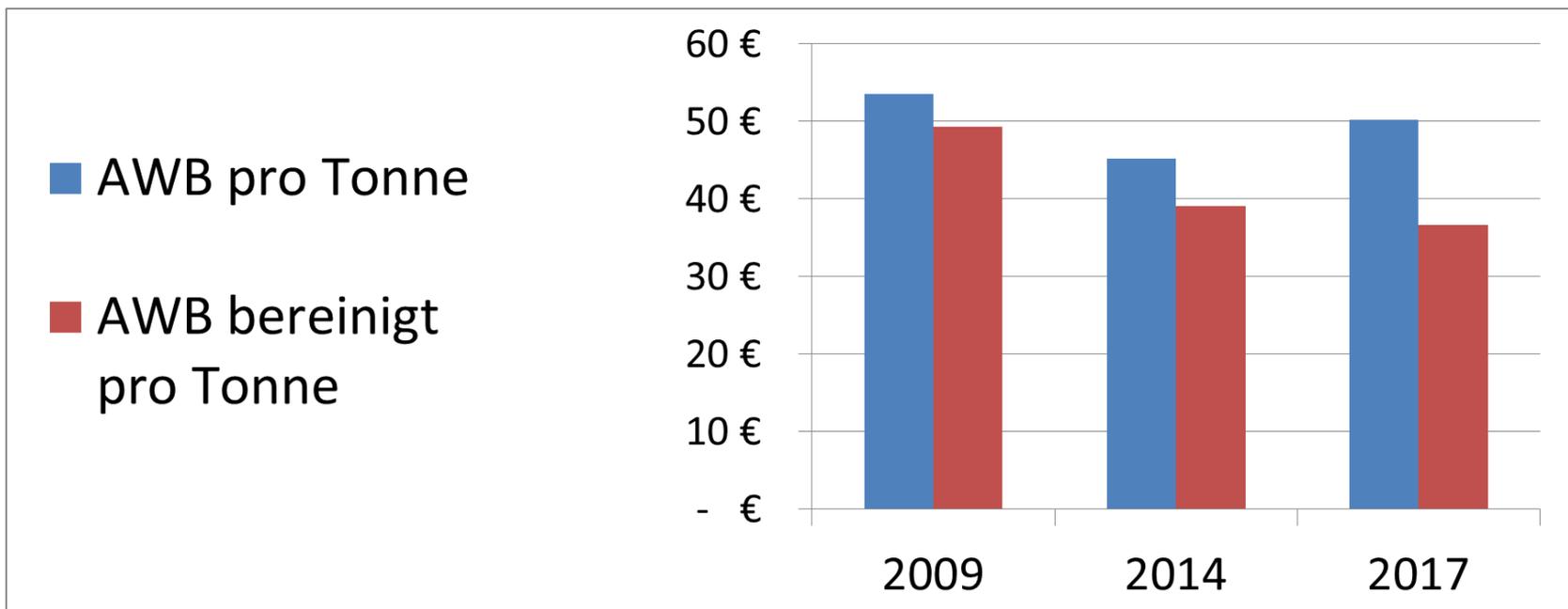
Soll-Einnahmen	208.360,77
Soll-Ausgaben	167.811,43

2. Rechnungsabschluss

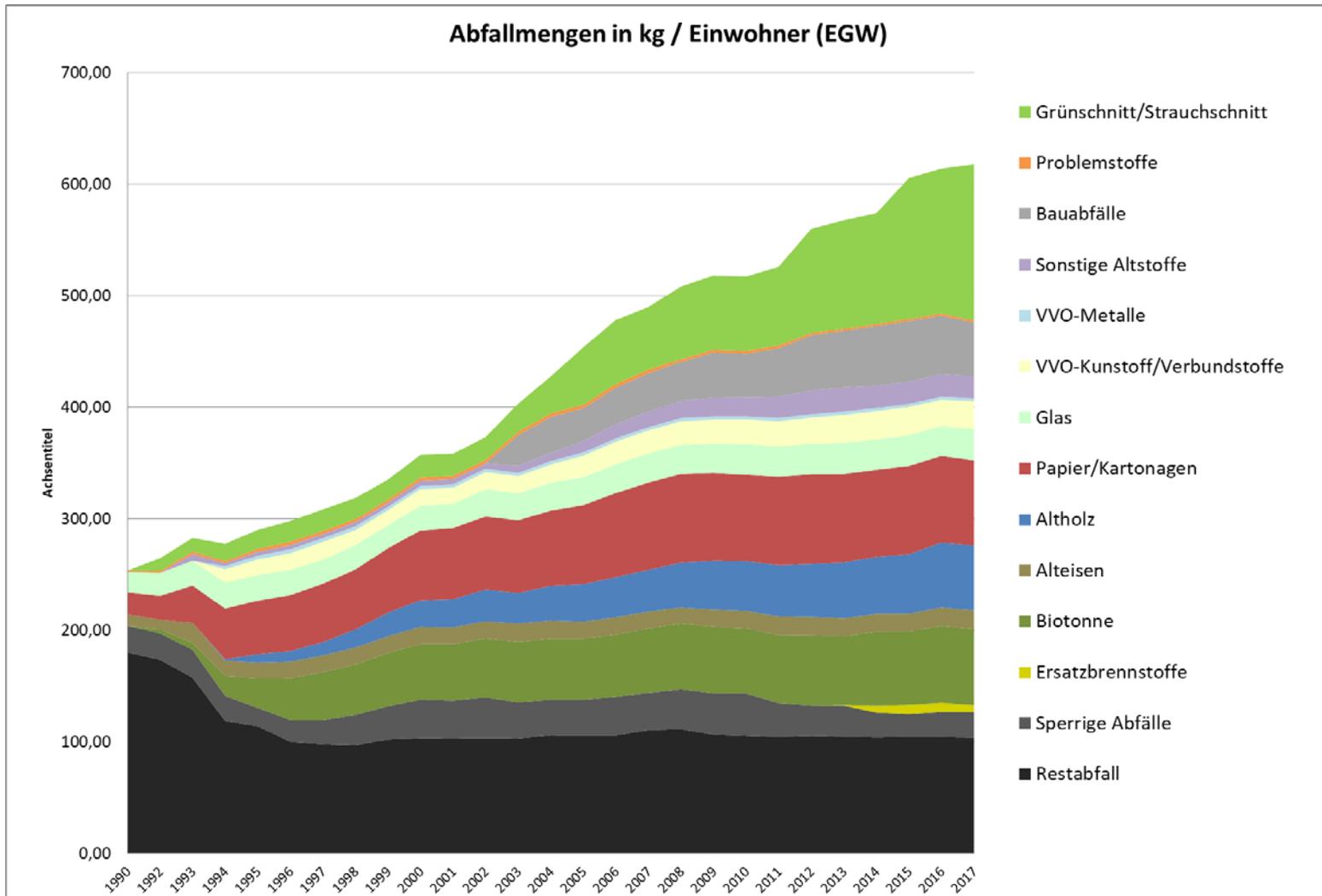
	2009	2014	2017
Einnahmen Alt- u. Problemstoffe	1.165.311	2.458.936	3.118.992
Ausgaben Alt- u. Problemstoffe	1.700.613	3.107.138	3.936.331
Abfallwirtschaftsbeitrag	850.200	1.636.900	2.101.200
Überschuss	67.155	220.598	568.108
Rücklage, Ende des jeweiligen Jahres	20.612	703.007	1.146.667

2. Rechnungsabschluss

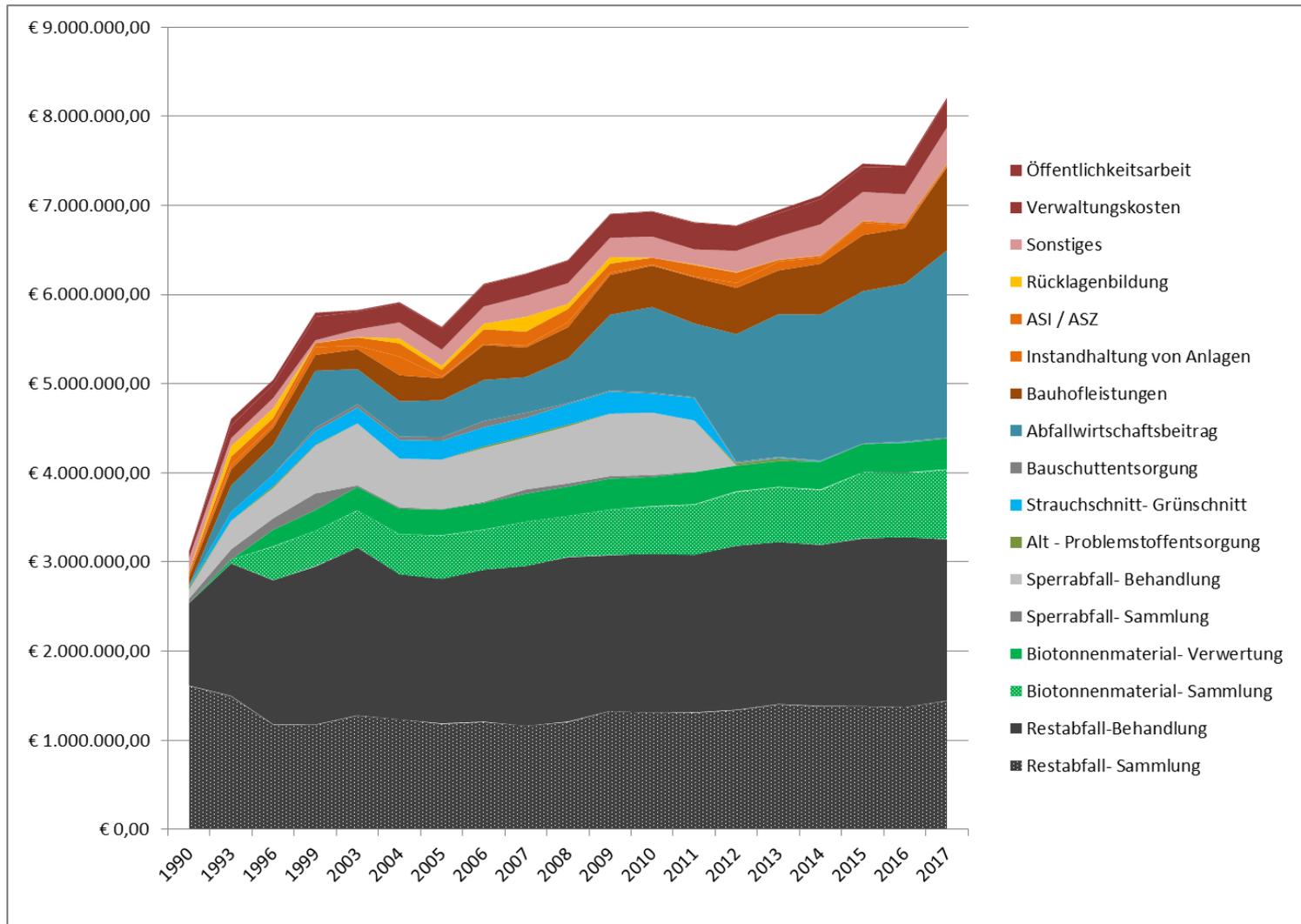
	2009	2014	2017
Mengen BAV in Tonnen	15.877	36.199	41.835
AWB pro Tonne	54 €	45 €	50 €
AWB bereinigt pro Tonne	49 €	39 €	37 €



Mengenentwicklung bis 2017 kg/EGW



abfallwirtsch. Gesamtkosten bis 2015



ENTSORGUNG MINERALWOLLE

Ab sofort ist eine getrennte Sammlung notwendig!

- Inhalte können krebserzeugende Faserstäube freisetzen – getrennte Sammlung ist notwendig!
- Vermischen Sie Mineralwolle keinesfalls mit anderen Abfällen!
- Die Deponierung von Mineralwolle erfolgt in eigenen Deponieabschnitten.

Verwenden Sie eine Schutzausrüstung!



ENTSORGUNG MINERALWOLLE

Bei der Abgabe im ASZ ist unbedingt zu beachten:

- Entsorgung erfolgt ab April 2018 **ausschließlich** über den **staubdichten, verschnürbaren, 110-Liter-Zugbandsack**

**Die Sammelsäcke sind vorab im ASZ zu kaufen
und zu Hause, vor Abgabe im ASZ, zu befüllen!**



- Nur Abfall von Privatpersonen! Gewerbemengen werden nicht angenommen.
- **Kosten: € 5,00/Sack** (beinhaltet gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung)
- Maximale Abgabe: 5 Stück pro Kunde

Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte an die private Entsorgungswirtschaft!

ENTSORGUNG MINERALWOLLE

Was muss in diesen Säcken gesammelt werden?

- ✓ Künstliche Mineralfasern (KMF)
- ✓ Isolierungen wie Glaswolle und Steinwolle in Form von Platten, Matten, Rohrschalen oder lose



Biotonne Altmünster, 8. Jänner 2018











Biomüll-Säcke mit Tragegriff

70L

Organic bin liners with
carryin handle
biodegradable con
bi sácky na odpad s
nosylni pouhy

- (H) Zemeľnáčák UN
- (HR) krevce ži, smeće s
kama zanošenje
- (SLO) krosko razgradljive
črke a odpadke z
rajji za nošenje

Erdfolien
2,09
6,19
0,9
2,09
2,09

und Fischen in gleich
einem Topf erhitzen
sollte. Pfeffer und
sich Ölweinstock
kreuzend mit 10
blau sein lassen. Danach
weiter eingeben. Danach
einem 7 Minuten kochen
Korlands, bestrom
als Hauptbeilage oder
erfolgt einmal

von wele
diese per
VIERTEL











RHV Gmunden

Rechnungsabschluß 2017

Voranschlag 2018

Personal

Rechnungsabschluß 2017

- Einnahmen: € 2.378.425,81
- Ausgaben: € 2.375.835,11
- Gasmotoren auf Rücklage

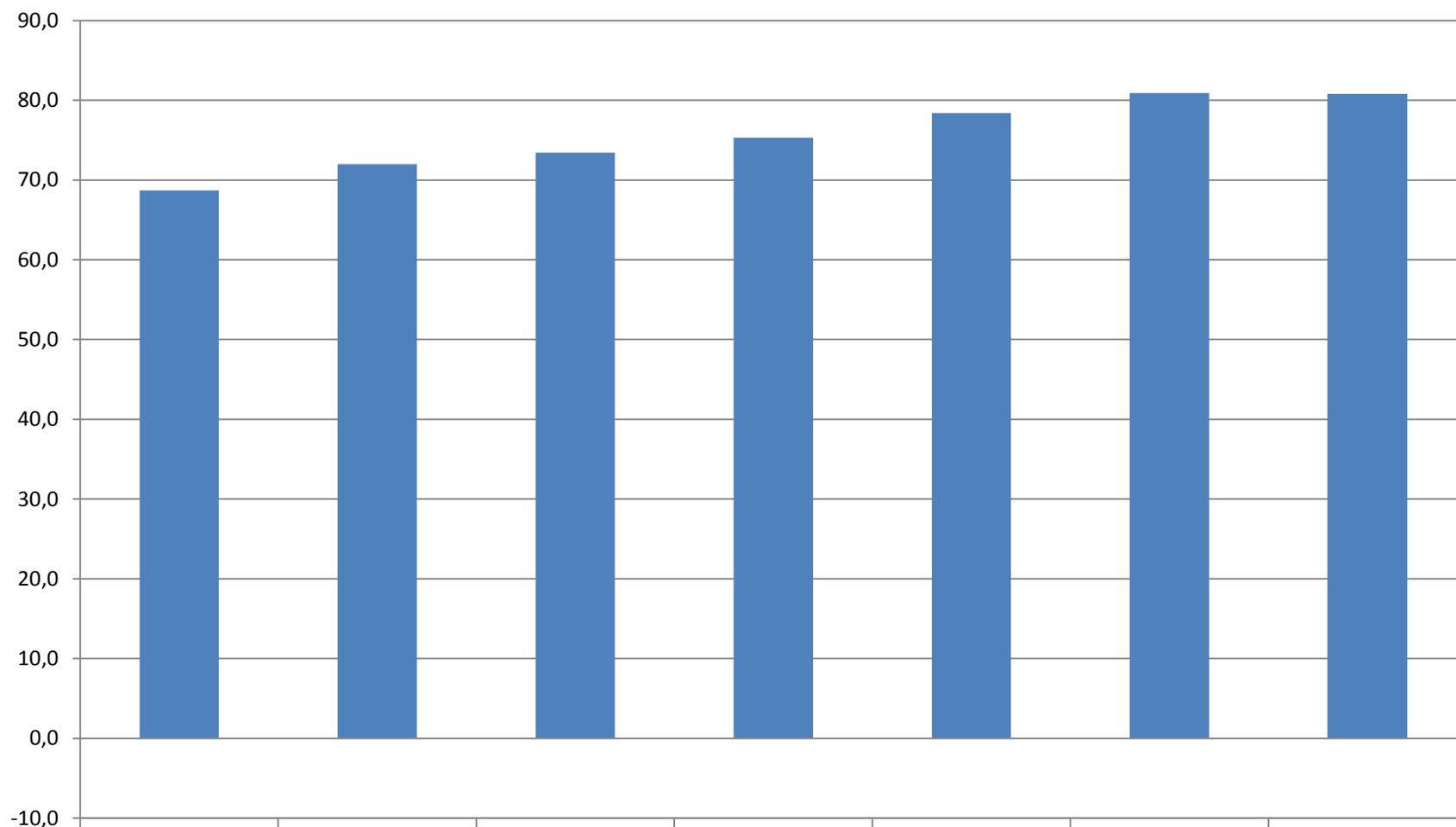
Voranschlag 2018

- Einnahmen: € 1.558.000
- Ausgaben: € 1.558.000
- Rücklagen für Gasmotoren

Personal

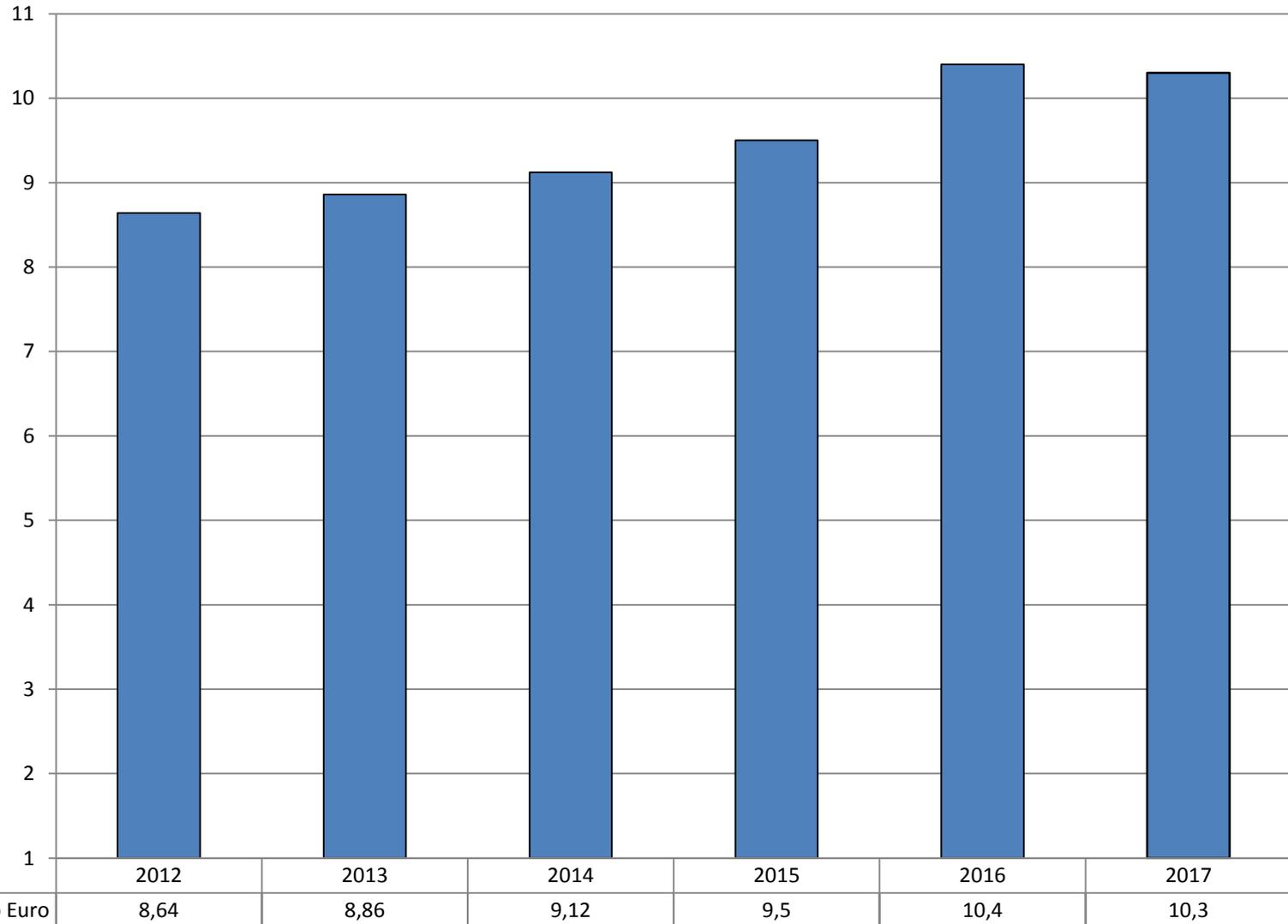
- Markus Gruber mit 30.11.2017
- Lukas König mit 31.12.2017
gekündigt
- Überbrückung Firma DVD
- Martin Kiener seit 1.4.2018
- Schiller Mike seit 1.2.2018

Budgetvolumen

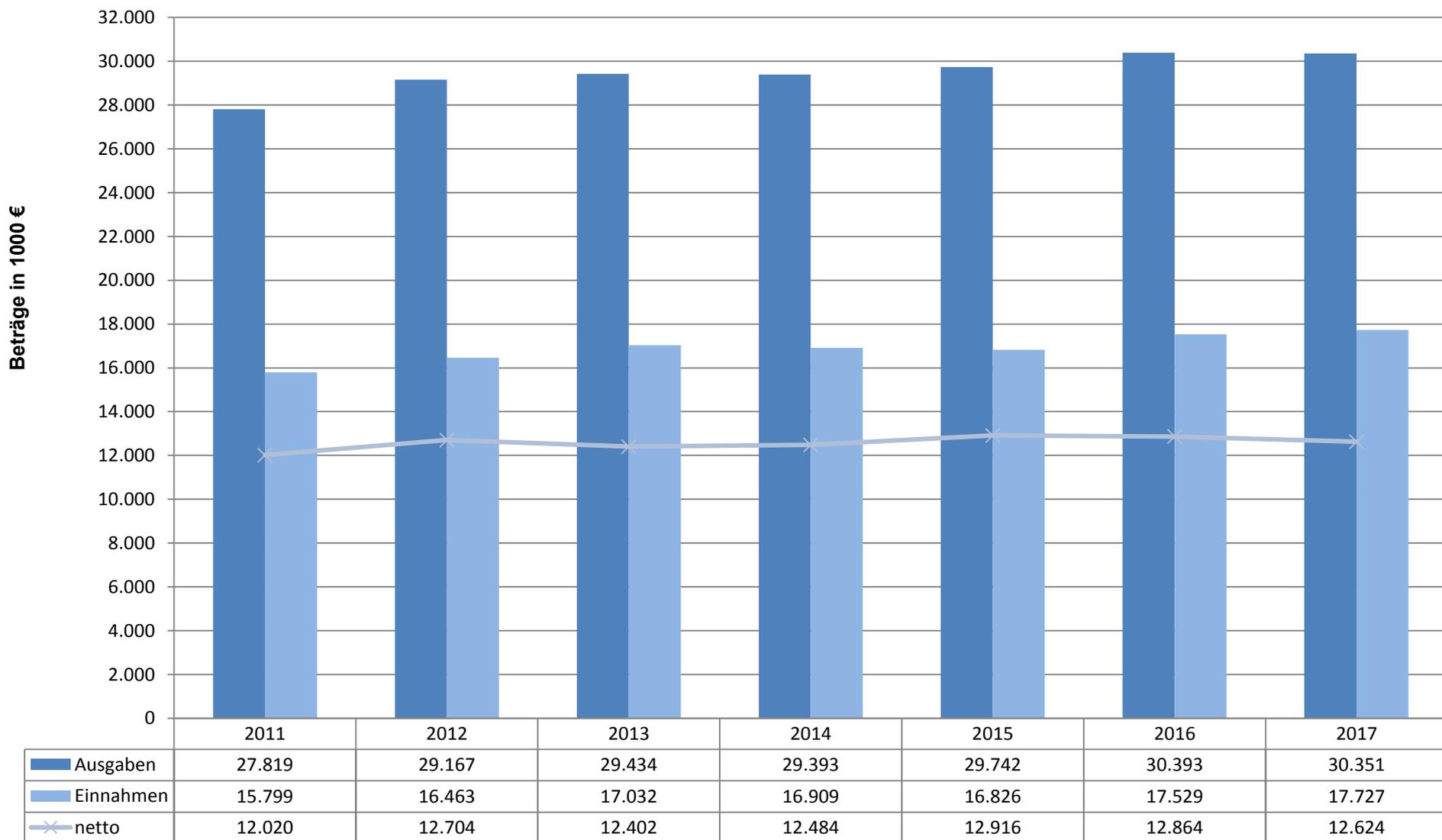


	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zuwachs in Prozent	2,9%	4,8%	1,9%	2,6%	4,1%	3,2%	-0,1%
Ausgaben in Mio. Euro	68,7	72,0	73,4	75,3	78,4	80,9	80,8

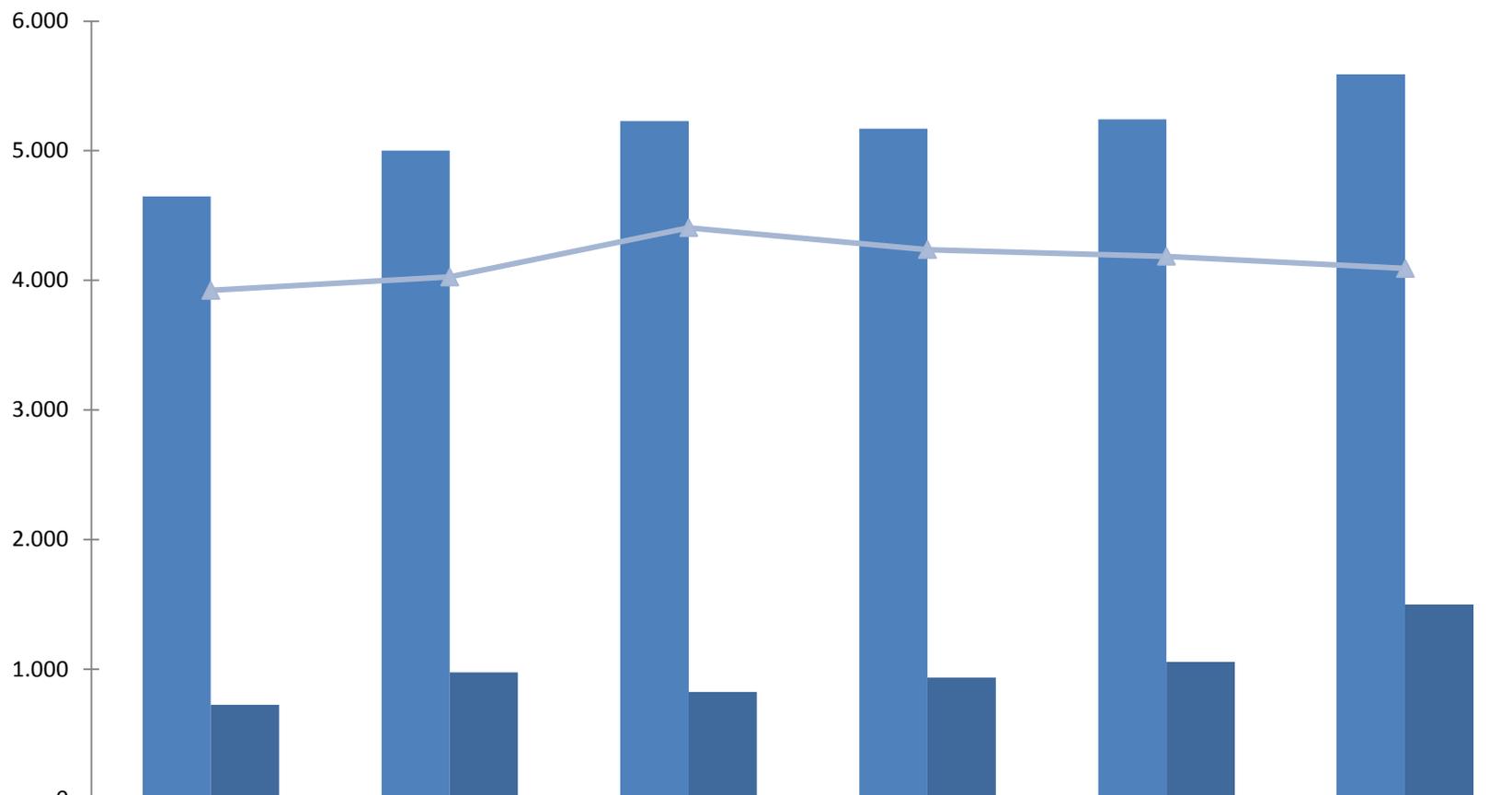
Umlagen an das Land



Sozialhilfe in Heimen

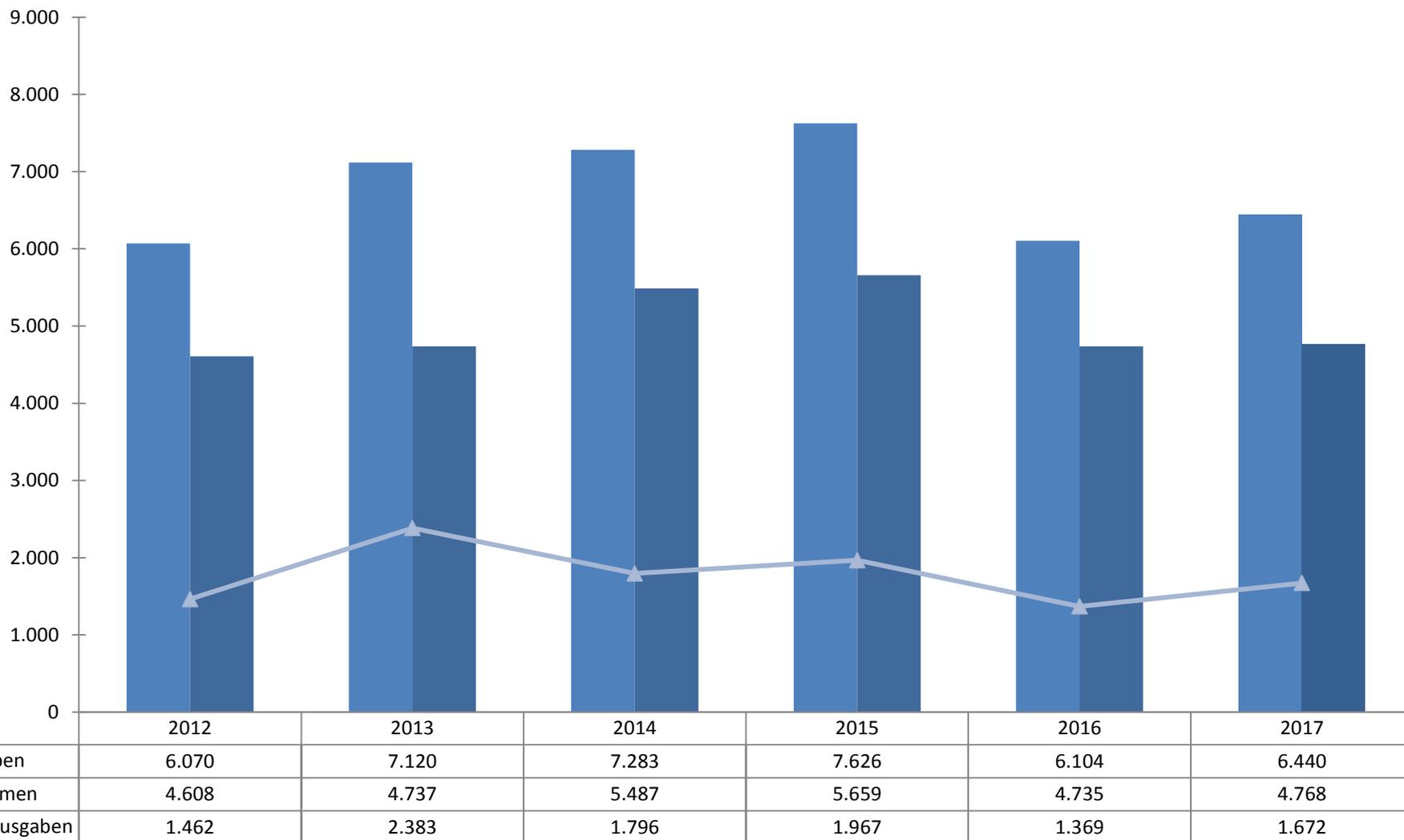


Kinder- und Jugendhilfe

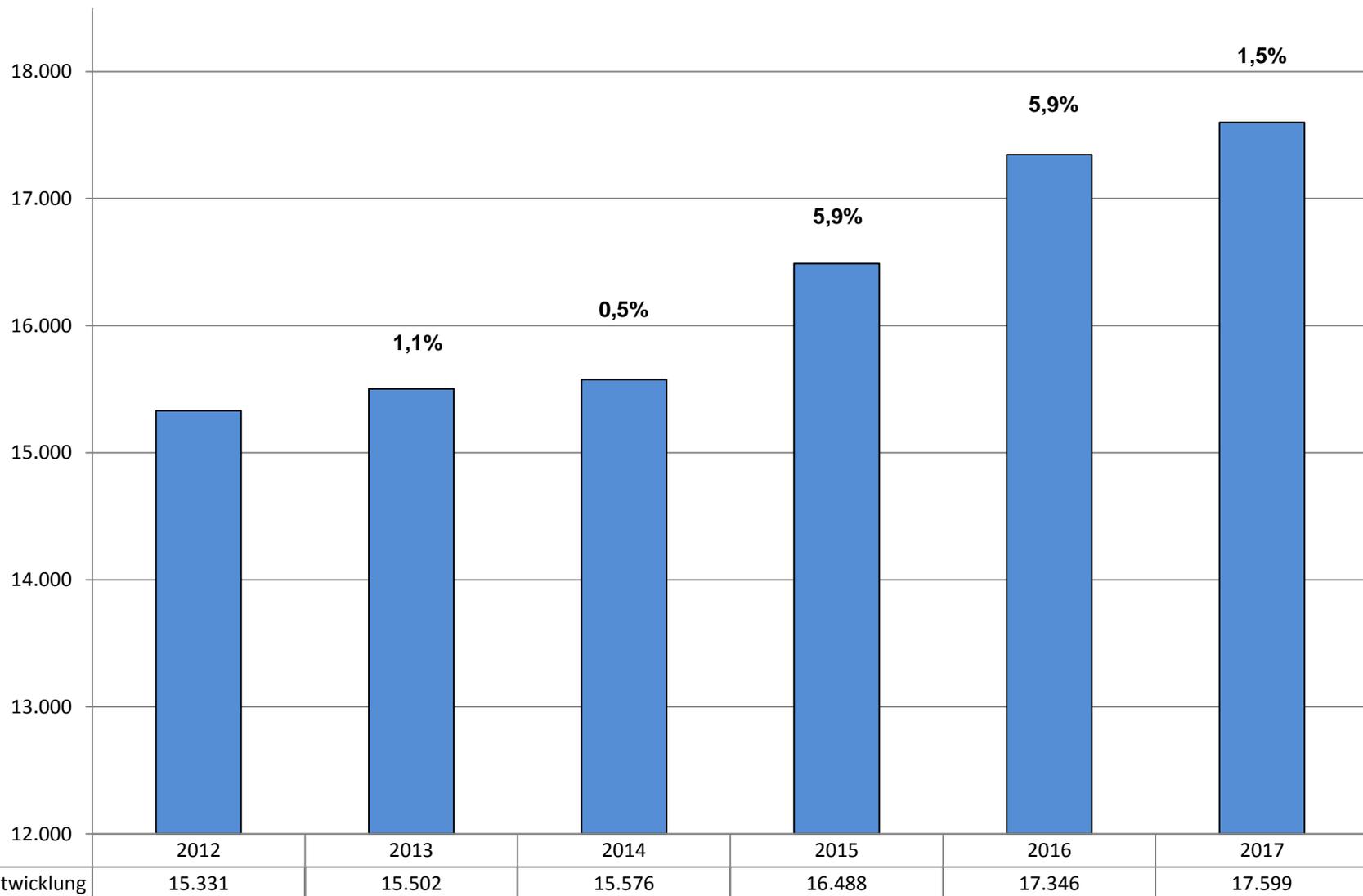


	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	4.647	5.000	5.229	5.170	5.241	5.590
Einnahmen	725	974	824	933	1.056	1.499
Nettoausgaben	3.922	4.026	4.405	4.237	4.185	4.091

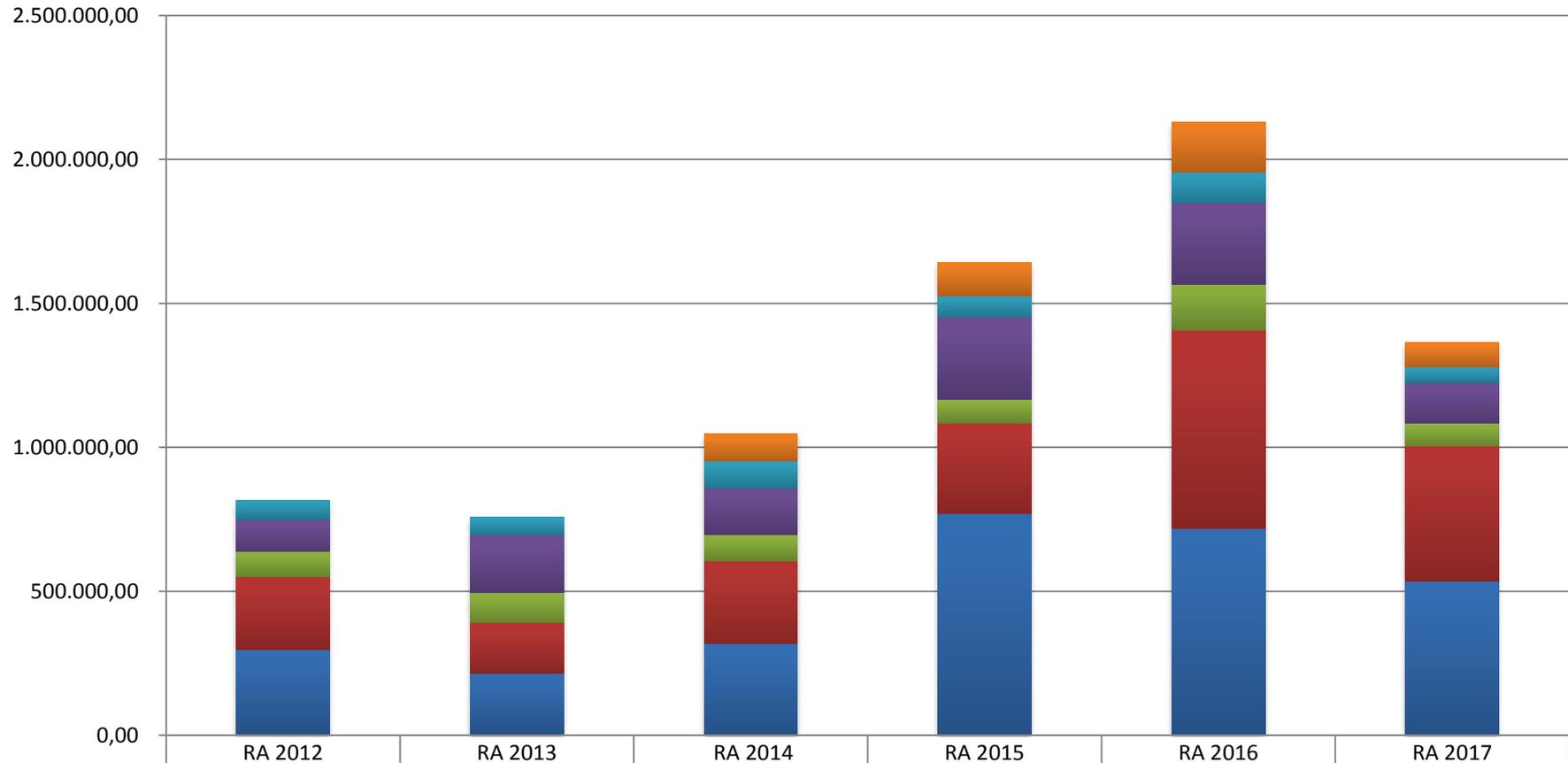
Soziale Dienste



Personalausgaben



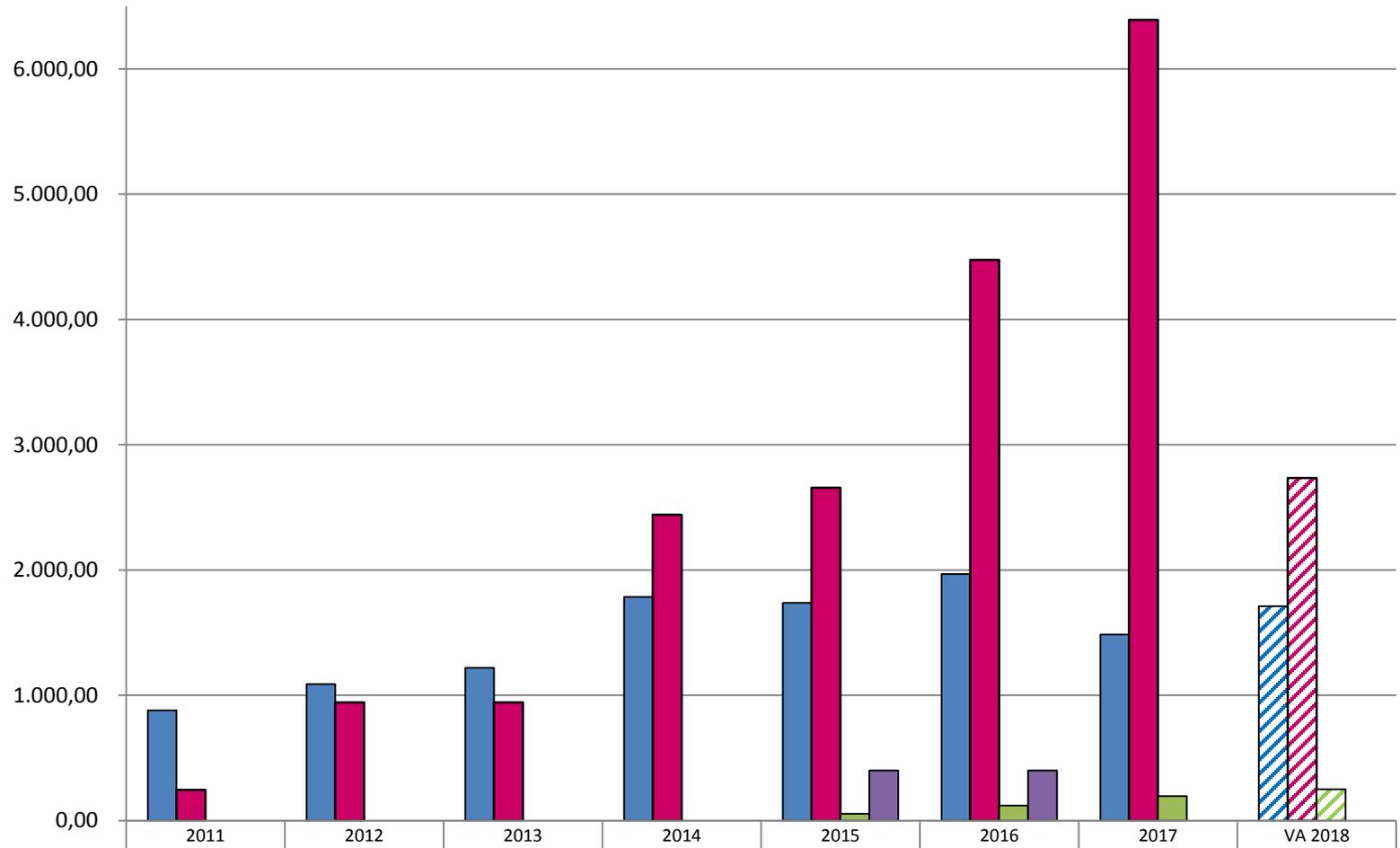
Investitionen in den Heimen



	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017
BSH Sarsteinerstiftung			91.734,86	116.086,50	171.322,88	85.661,44
BSH Ebensee	67.297,00	60.841,86	94.663,95	74.387,32	107.989,44	53.994,72
BSH Scharnstein	108.884,00	201.203,59	163.247,62	286.891,85	282.035,66	141.017,83
BSH Vorchdorf	90.930,00	105.085,29	92.992,75	80.459,64	159.255,90	79.789,95
BSH Weinberghof	252.149,00	176.366,83	283.629,80	314.833,22	691.076,76	469.412,28
BSH Bad Ischl	297.539,00	214.167,37	320.379,32	770.597,78	717.234,76	534.913,65

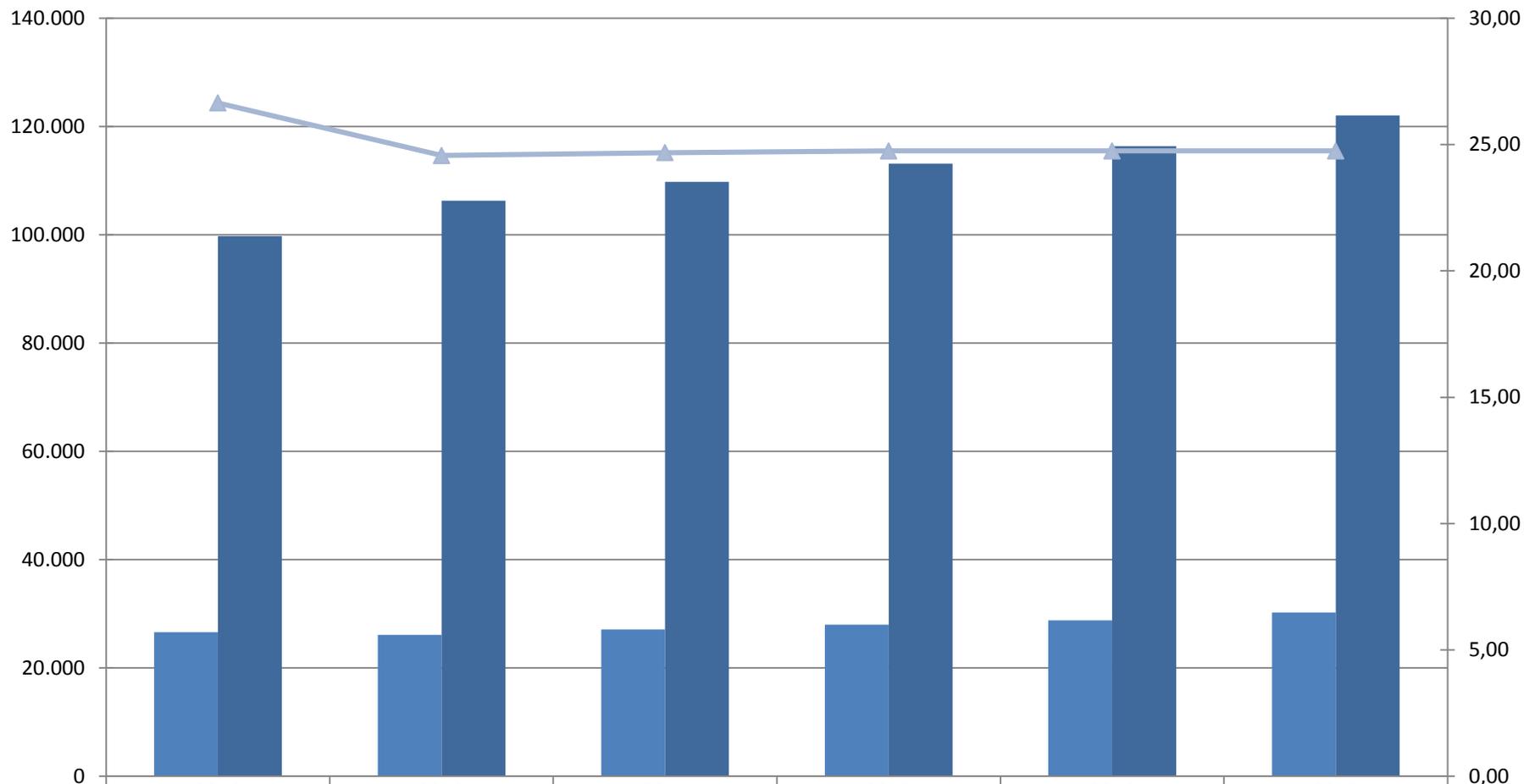


Stand Rücklagen



■ Stand Investitions- u. Instandhaltungsrücklage	879,00	1.089,00	1.219,00	1.785,00	1.737,00	1.967,00	1.485,00	1.711,00
■ Stand Bau- und Ausgleichsrücklage	244,00	944,00	944,00	2.441,00	2.656,00	4.475,00	6.392,00	2.735,00
■ Stand WBF-Rücklage Glättung					54,50	119	194	249
■ Stand Tilgungsrücklage (Darlehen)					400	400	0	

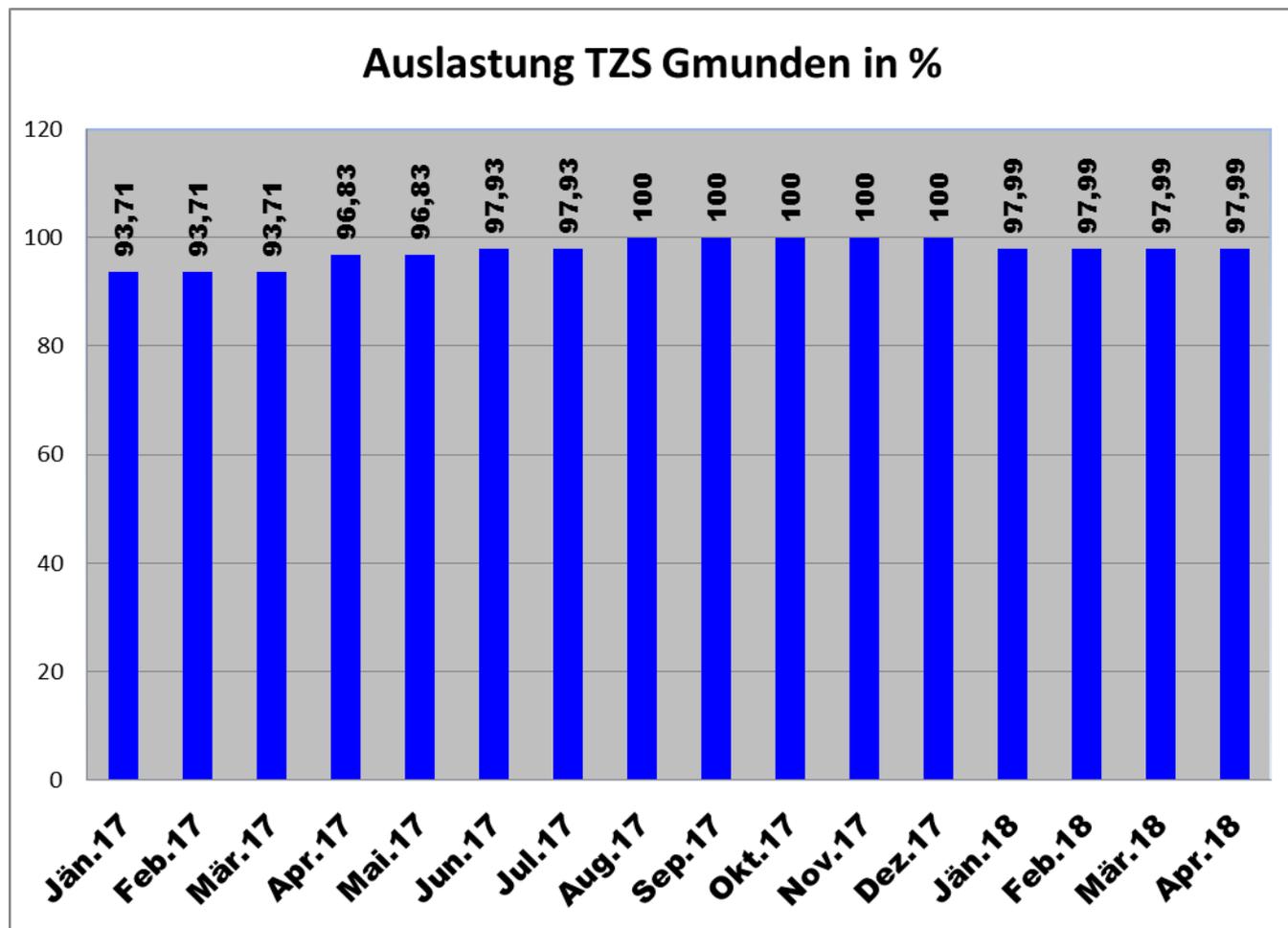
Entwicklung der Bezirksumlage



Umlage	26.586	26.116	27.100	28.008	28.807	30.211
Finanzkraft	99.761	106.291	109.807	113.165	116.391	122.066
Umlage in %	26,65	24,57	24,68	24,75	24,75	24,75

4. Bericht: Auslastung

- Vermietung: 97,99%
- Anzahl Mieterfirmen: 25 (82 MA)



4. Bericht: TZ im Salzkammergut – Bad Ischl & Mondseeland



TZiS Bad Ischl:

- Auslastung aktuell: 88,72%
- Mieter per 1.4.2018: 25



TZ Mondseeland:

- Auslastung aktuell: 100%
- Mieter per 1.4.2018: 26





4. Bericht: INKOBA



INKOBA inneres Salzkammergut:

- Beteiligte Gemeinden: Bad Ischl, Bad Goisern, Ebensee, Gosau, Obertraun, Hallstatt, St Wolfgang, St Gilgen, Strobl
- Bisher als Verein geführt
- Konstituierende Verbandsversammlung: 19. April
- Geschäftsführung durch TechnoZ

INKOBA Salzkammergut Nord:

- Beteiligte Gemeinden: Gmunden, Gschwandt, Vorchdorf, Laakirchen, Roitham, Ohlsdorf, Pinsdorf, Scharnstein, Grünau, Kirchham, St Konrad
- Konstituierende Verbandsversammlung: 24.07.2017
- Geschäftsführung durch TechnoZ



4. Bericht: Breitband-Offensive für OÖ



Breitbandbüro OÖ:

▪ Ziele:

- Umsetzung der Breitband-Strategie 2020
- Next Generation Access zur flächendeckenden Versorgung mit ultraschnellem Breitband
- Koordination & OÖ Breitbandbeauftragter: Gaigg

▪ Homepage: www.breitband-ooe.at

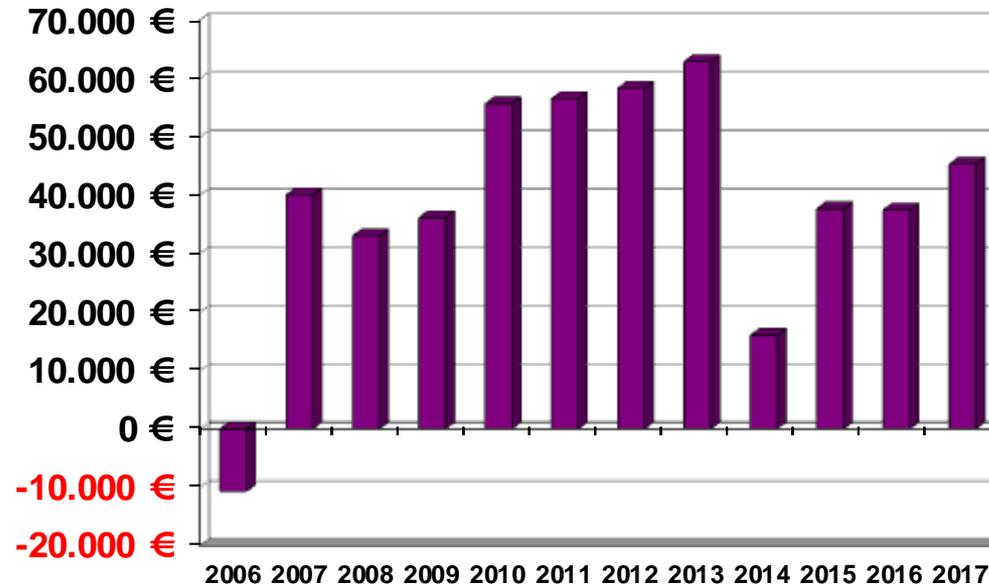
▪ Beratung von Providern, Bgm,...

▪ Veranstaltungsoffensive

Förderungen Land OÖ:

- FTTH für KMU, Top-up zu Access/Leerrohr, Digitalisierung für Schulen

5. Jahresabschluss 2017: Ergebnisentwicklung



	IST 2005	IST 2006	IST 2007	IST 2008	IST 2009	IST 2010	IST 2011	IST 2012	IST 2013	IST 2014	IST 2015	IST 2016	IST 2017
Auslastung	88%	93,5%	100%	100%	100%	100%	100%	100 %	100 %	92 %	92 %	94 %	100 %
EGT	-74.821 €	-10.657 €	40.041 €	33.025 €	36.122 €	55.624 €	56.492 €	58.288 €	62.849 €	16.000€	37.658€	37.441€	45.281 €

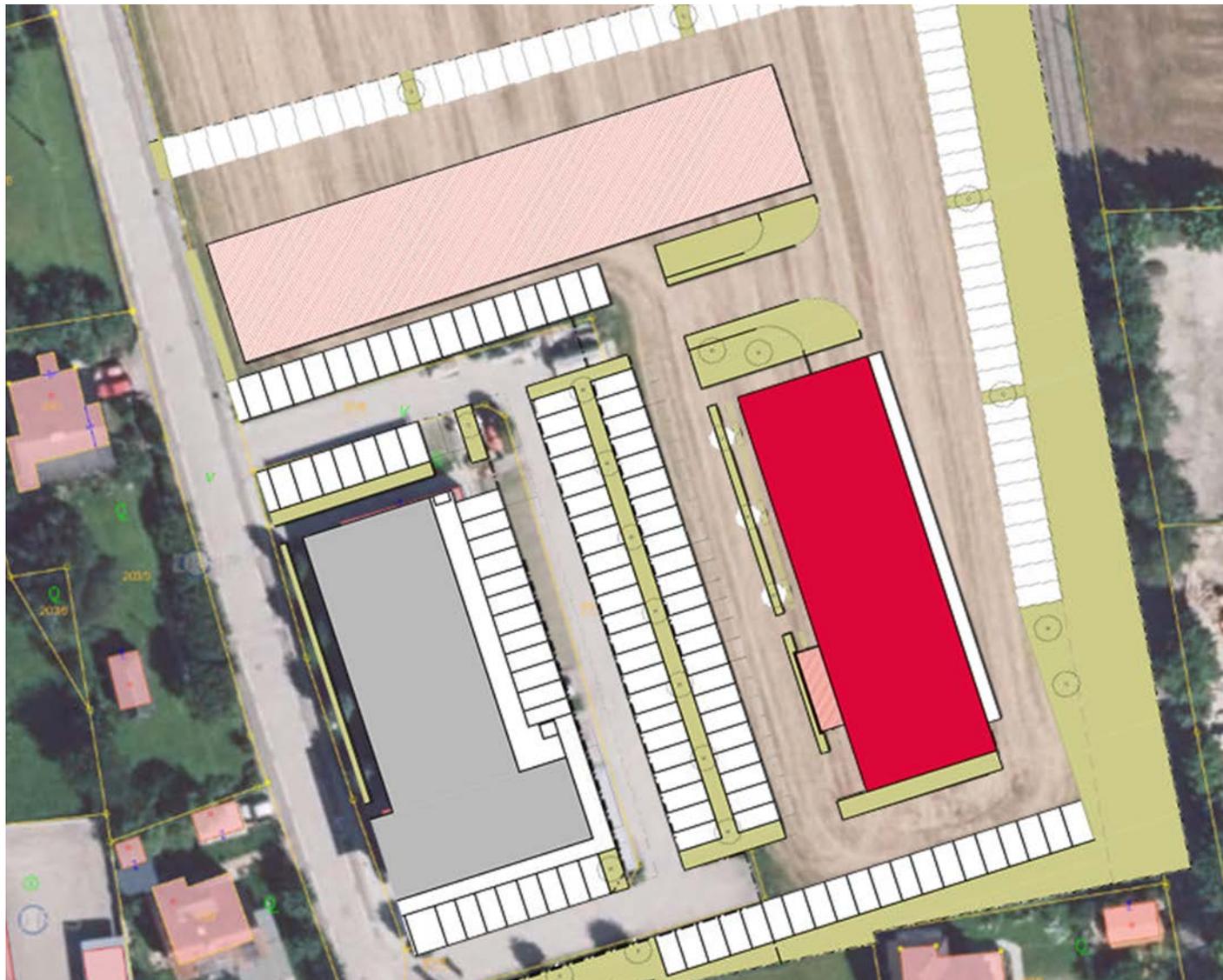
BESCHLUSS:

Vorschlag: Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung

7. Weitere Vorgehensweise TZ Erweiterung



7. Weitere Vorgehensweise TZ Erweiterung



7. TZ Erweiterung – Eckpunkte und nächste Schritte



Bauteil 2:

vermietbare Fläche: 1150m²

Interessenten für ca 800m²(davon 110m² aus
BT1) (Baustart mit mind. 30 % garantierter
Auslastung) Projektvolumen: 2,25 Mio € vs 2,43
Mio € Finanzierung: Eigenmittel + 1,3 Mio €
Fremdkapital

Beschluss nächste Schritte:

Q2: Darlehensaufnahme(1,3 Mio €)

Q2: Auftragsvergabe

Q2: Spatenstich und Baubeginn

Fertigstellung: Anfang 2019 Eröffnung Bauteil 2